

**STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW**

VERTRAG

**a) zwischen der Stadt Bad Liebenzell,
vertreten durch Bürgermeister Schiek,**

und

**b) dem Turn- und Sportverein Möttlingen 1905 e. V.,
vertreten durch dem 1. Vorsitzenden Paul Maier**

**über die
Benutzung des Sportplatzes**

§ 1
Eigentumsverhältnis

Die Stadt Bad Liebenzell ist Eigentümer des gesamten Grund und Bodens, der zur Sportanlage gehört. Die von ihr erstellte Sportanlage umfasst:

- a) das Spielfeld,
- b) eine 100-m-Aschenlaufbahn,
- c) die Weit- und Kugelstoßanlage,
- d) eine Sitzterrasse entlang der Ostseite des Sportplatzes und
- e) den Parkplatz oberhalb des Sportplatzes.

§ 2
Benutzung der Sportanlage

- (1) Die gesamte Anlage steht vorzugsweise den sporttreibenden örtlichen Vereinen (Rasensport) des Stadtteils Möttlingen sowie den Schulen von Bad Liebenzell nach Maßgabe dieses Vertrages und der „Benützungsordnung für den Sportplatz“ unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Zu den Schulen gehören:
 - a) die Grundschule im Stadtteil Möttlingen,
 - b) die Grund- und Hauptschule Bad Liebenzell
 - c) die Realschule in Bad Liebenzell und
 - d) die Sonderschule im Stadtteil Unterhaugstett.
- (3) Die Stadt Bad Liebenzell ist berechtigt, die Benützung der Sportanlage im Bedarfsfalle sonstigen Dritten für sportliche Zwecke zu überlassen.

§ 3
Unterhaltung der Sportanlage

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell ist zuständig:
 - a) für die Unterhaltung des Spielfeldes einschließlich der Abschränkung sowie der beiden Tore, jedoch ohne Tornetze,
 - b) für die 100-m-Aschenlaufbahn,
 - c) für die Sprung- und Kugelstoßanlage,
 - d) für die Sitzterrasse und
 - e) für die außerhalb der Sportanlage befindlichen Parkplätze.

Die Turn- und Festhalle mit den sportlichen und sanitären Einrichtungen wird ebenfalls von der Stadt unterhalten.

- (2) Der Turn- und Sportverein Möttlingen 1905 e.V. ist berechtigt, nach Angaben des Stadtbauamtes auf eigene Rechnung eine Flutlichtanlage für den Spielbetrieb nach den Einzeichnungen im beiliegenden Lageplan (/1) einzurichten. Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten gehen zu seinen Lasten. Der Stromverbrauch ist über einen auf den Namen des Vereins von der EVS anzubringenden Stromzähler zu ermitteln.

Soweit Dritte die Flutlichtanlagen in Anspruch nehmen wollen, haben sie dem Turn- und Sportverein Möttlingen 1905 e.V. die Kosten des Stromverbrauchs zu ersetzen.

- (3) Über den Ausbau, die Ausstattung und Bewirtschaftung der Räume im Untergeschoss des Turn- und Festhallengebäudes wird ein besonderer Vertrag abgeschlossen.

§ 4
Bauliche Änderungen

- (1) An der Sportanlage mit ihren Einrichtungen im Sinne des § 1 dieses Vertrages dürfen keine baulichen oder sonstigen Änderungen vorgenommen werden, dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Behinderung einer sportlichen Tätigkeit eintreten könnte.
- (2) Soweit durch den „Turn- und Sportverein Möttlingen 1905 e. V. “ bauliche Änderungen und Erweiterungen vorgesehen sind, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen die Zustimmung der Stadt Bad Liebenzell einzuholen.

§ 5
Sonstiges

- (1) Die näheren Bestimmungen über die Benützung der Sportanlage ergeben sich aus der nach § 2 dieses Vertrages vorgeschriebenen „Benützungordnung für den Sportplatz“.
- (2) Die zur Flutlichtanlage (§ 3 Abs. 2) gehörenden Masten und Lampen verbleiben im Eigentum des Turn- und Sportvereins Möttlingen 1905 e. V. Der Stromverbrauch wird über einen besonderen Zähler zu Lasten des Sportvereins Möttlingen 1905 e.V. ermittelt (Kunden-Nr. 175/3).

Bad Liebenzell, den 29. August 1979

Für die Stadt Bad Liebenzell

(Schiek)
Bürgermeister

Turn- und Sportverein Möttlingen 1905 e. V.

1. Vorsitzender

Sofern nach der Vereinssatzung erforderlich

2. Vorsitzender